

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Leistungen und Lieferungen der K & F Getränkefachhandel GmbH (im Folgenden: K&F) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB gelten auch als für zukünftige Geschäfte zwischen den Parteien vereinbart.

(2) Entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit deren Geltung im Einzelfall schriftlich zwischen den Parteien vereinbart und durch K&F bestätigt wurde.

(3) Der Verkauf und die Lieferung erfolgen sowohl an gewerbliche als auch private Kunden. Soweit in diesen AGB Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften festgehalten sind, gelten diese Abweichungen nur gegenüber gewerblichen Kunden. Gegenüber privaten Verbrauchern verbleibt es bei den zwingenden gesetzlichen Vorschriften zu Gewährleistung und Haftung.

§ 2 Vertragsschluss, Leistungen

(1) Die Angebote der K & F sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

(2) Der Vertrag zwischen den Parteien kommt erst zustande, wenn K & F den Auftrag schriftlich bestätigt oder die Ware an den Kunden ausgeliefert wird.

(3) K&F ist berechtigt, Leistungen und Lieferungen an den Kunden auch durch Dritte ausführen zu lassen.

(4) Die Annahme durch K&F erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Ware oder Leistung und der Selbstbelieferung der K&F. Bei Nichtverfügbarkeit wird der Kunde durch K&F informiert.

(6) Soweit der Kunde überlassene Gebinde nicht zurückgibt, stellt die K&F pauschal den Wiederbeschaffungswert als pauschalen Schadensersatz in Rechnung. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der K&F ein geringer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

§ 3 Preise, Zahlung, Lieferung

(1) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise ab Sitz der K&F zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit ein Angebot oder eine Lieferung an gewerbliche Kunden erfolgt. Bei Angebot und Lieferung an private Kunden werden ausschließlich Brutto-Endpreise ausgewiesen.

(2) Die Preise sind ausschließlich Verpackung, Versand, Lieferung sowie Pfandkosten. Diese Kosten werden durch K&F gesondert nach der jeweils gültigen Preis- bzw. Pfandliste bzw. nach Vereinbarung berechnet.

(3) Die dem Kunden überlassene Verpackungen (Mehrwegflaschen, Container, Kisten, Fässer) werden nur zum vorübergehenden bestimmungsgemäßen Gebrauch durch K&F überlassen. Der Kunde ist verpflichtet, die überlassene Verpackungen unverzüglich zurückzugeben.

(4) Soweit überlassene Verpackung durch den Kunden nicht oder in nicht ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben wird, ist K&F berechtigt, den Wiederbeschaffungswert als pauschalierten Schadensersatz abzurechnen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass K&F kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

(4) Die durch K&F genannten Lieferzeiten gelten als unverbindlich, es sei denn, die Fristen wurden durch K&F ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt.

(5) Bei fortlaufender Lieferverpflichtung der K&F treffen die Parteien eine gesonderte Liefervereinbarung; der Kunde hat die entsprechenden Teillieferungen rechtzeitig abzunehmen und Veränderungen der Liefermenge rechtzeitig der K&F bekannt zu geben.

(6) Die Rechnungen der K&F sind innerhalb von 14 Tagen rein netto zahlbar.

(7) K&F ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu fordern.

(8) Der Kunde kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt wurde. Maßgeblich ist die Gutschrift auf dem Konto der K&F. Im Verzugsfall werden alle bestehenden Verbindlichkeiten zwischen K&F und dem Kunden sofort zur Zahlung fällig.

(9) Gegenüber Forderungen der K&F kann nur mit rechtmäßig festgestellten oder von K&F schriftlich anerkannten Forderungen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung ist schriftlich anzuzeigen

§ 4 Kommissionsware

(1) Der Bezug von Kommissionsware ist nach Vereinbarung der Parteien möglich.

(2) Die K&F nimmt nur vollständige und sortenreine Gebinde der überlassenen Kommissionsware zurück. K&F nimmt im Rahmen von Kommissionsgeschäften nur von K&F übernommene Ware zurück. Die Rücknahme von Kommissionsware hat innerhalb von 4 Wochen ab Lieferung an den Kunden zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.

(3) Die Kommissionsware wird durch K&F zum jeweils am Tage der Auslieferung gültigen Preisliste abgerechnet.

(4) Die Überlassung sonstiger Gegenstände wird gemäß der jeweils gültigen Preisliste von K&F abgerechnet. K&F ist berechtigt, eine angemessene Kautions für die Überlassung sonstiger Gegenstände vom Kunden einzubehalten. Die überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum der K&F.

(5) Der Kunde hat durch K&F überlassene Gegenstände unverzüglich in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Soweit die Rückgabe nicht oder in nicht ordnungsgemäßen Zustand erfolgt, ist K&F berechtigt, den Wiederbeschaffungswert als pauschalierten Schadensersatz zu berechnen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass K&F kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsrechte von Verbrauchern ergeben sich aus den § 433ff BGB.

(2) Soweit der Kunde Unternehmer iSd. § 14 BGB ist, beträgt die Gewährleistungsfrist abweichend von den gesetzlichen Regelungen 6 Monate.

(3) Soweit der Kunde Unternehmer ist, ist die Ware unverzüglich nach Erhalt bzw. Lieferung auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Etwaige Mängel sind unverzüglich, höchstens jedoch innerhalb von 3 Tagen schriftlich gegenüber K&F anzuzeigen. Erfolgt die Mängelanzeige nicht rechtzeitig, sind die Gewährleistungsrechte des Kunden ausgeschlossen

(4) Als Beschaffenheit der Ware gilt die bei Sachen der gleichen Art übliche als vereinbart. Zusicherungen über Eigenschaften der Sache sind unverbindlich, es sei denn K&F hat schriftlich die Verbindlichkeit der Beschaffenheit zugesichert.

(5) K&F ist berechtigt, in angemessener Frist zwei Nacherfüllungsversuche zur Beseitigung etwaiger Mängel zu unternehmen. Soweit der Mangel nur unwesentlich oder die Beseitigung nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich ist, kann K&F die Nacherfüllung verweigern.

(6) Soweit der Mangel auf unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder Nutzung durch den Kunden verursacht wurde, ist die Gewährleistung durch K&F ausgeschlossen; etwas anderes gilt nur, soweit der Mangel nachweislich nicht auf einen der oben benannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung der K&F ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die K&F haftet nicht für Schäden, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit oder auf Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Soweit die Haftung der K&F ausgeschlossen ist, umfasst dieser Haftungsausschluss auch die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeiter, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- und Vertretungsgehilfen

(3) Der Schadensersatz wird auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden und im Höchstfall auf den 10-fachen Nettowarenwert beschränkt. Für Schäden im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet K&F unbegrenzt.

(4) Eine Änderung der Beweislastregelungen ist mit vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der K&F.

(2) Der Kunde hat K&F unverzüglich über Pfändungen sowie sonstige Eingriffe Dritter zu informieren, damit K&F die bestehenden Rechte an der Vorbehaltsware geltend machen kann. Der Kunde hat K&F auch über eine wesentliche Verschlechterung seiner finanziellen Lage, insbesondere über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu informieren.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der gelieferten Vorbehaltsware, die ihm durch Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen, an die K&F ab. K&F nimmt die Abtretung hiermit an. Nach der Abtretung ist der Kunde weiterhin zur Einziehung der Forderung ermächtigt. K&F behält sich das Recht vor, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen, soweit der Abnehmer seine Zahlungspflichten gegenüber K&F nicht ordnungsgemäß erfüllt. Zu weitergehenden Verfügungen über die gelieferte Ware ist der Kunde nicht berechtigt.

§ 8 Sonstiges

(1) Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(2) Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(3) Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von K&F.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zwischen K&F und dem Kunden ist, soweit gesetzlich zulässig, Hallbergmoos.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung einvernehmlich eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.